S 55 AL 118/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AL 118/01
Datum	01.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 22/02
Datum	15.08.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Reisekosten fÃ¼r Fahrten zu VorstellungsgesprÃ¤chen nach Â§ 45 SGB III.

Der am 13. Januar 1981 geborene KlÃ¤ger bewarb sich Anfang des Jahres 2000 in den LÃ¤ndern ThÃ¼ringen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen um eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst (Beamtenlaufbahn). In diesem Zusammenhang unternahm er vom 10. Januar 2000 bis zum 6. April 2000 insgesamt sieben ein- bis zweitÃ¤gige Reisen nach Erfurt, Bremen und Rostock, um sich dort jeweils VorstellungsgesprÃ¤chen, Tests oder polizeiÃ¤rztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen zu stellen. Eine Erstattung seiner Fahrkosten erhielt er jeweils nicht. Die Bewerbung in Bremen war erfolgreich und fÃ¼hrte zur Einstellung des KlÃ¤gers in den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Mit AntrÃ¤gen vom 22. September 1999, 12. Januar 2000, 26. Januar 2000, 17. Februar 2000, 2. MÃ¤rz 2000, 15. MÃ¤rz 2000 und 5. April 2000 begehrte er von der Beklagten die Erstattung der jeweils entstandenen Reisekosten in HÃ¶he von 126,50 DM, 124,00 DM, 180,00 DM, 212,04 DM (Selbstfahrer, 558 km Ãi 0,38 DM), 124,00 DM, 258,90 DM sowie 174,00 DM. Mit sieben gleichlautenden Bescheiden vom 6. September 2000 lehnte die Beklagte die Erstattung der Reisekosten ab. Zur BegrÃ¼ndung heiÃt es in den Bescheiden im Wesentlichen: Die vom KlÃ¤ger angestrebte Beamtenausbildung im Polizeivollzugsdienst sei keine Ausbildung im Sinne des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts. Â§ 45 SGB III als in Betracht kommende Rechtsgrundlage befinde sich in dem Kapitel "Leistungen an Arbeitnehmer". Eine TÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer habe der KlÃ¤ger mit seinen Bewerbungen in den Polizeivollzugsdienst jedoch nicht angestrebt, sondern eine BeamtentÃ¤tigkeit. Damit bestehe kein Anspruch auf die Reisekostenerstattung, zumal auch die Legaldefinition des "Ausbildungssuchenden" in Â§ 15 SGB III nicht weiter fÃ¼hre. Die Leistungen nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsrecht seien grundsÃ¤tzlich Versicherungsleistungen. Die Beitragsfinanzierung erfordere, dass Leistungen nur fÃ¼r die Verringerung oder Beseitigung von Arbeitslosigkeit und damit fÃ¼r die Vermeidung kÃ¼nftiger Leistungen durch EinmÃ¼ndung in wiederum versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vorgenommen wÃ¼rden.

In seinen hiergegen erhobenen WidersprÃ¼chen trug der KlÃ¤ger im Wesentlichen vor, die Auffassung der Beklagten, dass eine FÃ¶rderung nur fÃ¼r zukÃ¼nftige Arbeitnehmer mÃ¶glich sei, basiere auf Bestimmungen des auÃer Kraft getretenen ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes. Die einschrÃ¤nkende Auslegung des Begriffs "Arbeitsuchender" aus Â§ 15 SGB III sei unzutreffend. Der Wortlaut des Â§ 45 SGB III schlieÃe Bewerber fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche Ausbildungs- und DienstverhÃ¤ltnisse nicht aus. Gleichgelagerte FÃ¤lle seien von anderen Arbeitsamtsbezirken positiv entschieden worden. Die Ablehnung der Reisekostenerstattung sei damit ermessensfehlerhaft.

Mit einheitlichem Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2001 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers gegen die ablehnenden Bescheide zurÃ¼ck. Das vom KlÃ¤ger durch seine VorstellungsgesprÃ¤che angestrebte BeamtenverhÃ¤ltnis falle nicht unter die Kategorie des "Ausbildungssuchenden" in Â§ 15 SGB III.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 11. Januar 2001 Klage erhoben, zu deren BegrÃ¼ndung er im Wesentlichen vorgetragen hat: Anders als das auÃer Kraft getretene ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz enthalte das Sozialgesetzbuch, Dritter Teil, kein Verbot der FÃ¶rderung von Personen, welche sich um die Aufnahme in ein Ã¶ffentlich-rechtliches DienstverhÃ¤ltnis bewerben. Weil die Beklagte die Ãbernahme der Reisekosten des KlÃ¤gers von vornherein dem Grunde nach abgelehnt habe, seien die Entscheidungen ermessensfehlerhaft in der Form eines Ermessensausfalls. Deshalb sei die Beklagte zur Neubescheidung zu verurteilen. Es sei widersprÃ¼chlich, wenn die Beklagte versuche, Ausbildungssuchende â wie ihn â auch in BeamtenverhÃ¤ltnisse zu vermitteln, andererseits aber Bewerbungskosten fÃ¼r diese Gruppe nicht erstatte. AuÃerdem sei nach Â§ 60 SGB III sowie der zugehÃ¶rigen Dienstanweisung der Beklagten eine Ausbildung fÃ¼r ein Ã¶ffentlich-rechtliches DienstverhÃ¤ltnis ein AusbildungsverhÃ¤ltnis im

Sinne der Â§Â§ 15 und 45 SGB III. Der Vorbereitungsdienst bei den PolizeibehÃ¶rden werde dort ausdrÃ¼cklich einbezogen. Auch nach Â§ 63 EStG sowie den dazugehÃ¶rigen Dienstanweisungen der Beklagten sei eine Ausbildung fÃ¼r ein Ã¶ffentlich-rechtliches DienstverhÃ¤ltnis ein AusbildungsverhÃ¤ltnis im Sinne dieser Norm, so dass Kindergeld zu gewÃ¤hren sei.

Mit Urteil vom 1. Februar 2002 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die von der Beklagten vertretene Ansicht, Leistungen im Rahmen von Â§ 45 SGB III kÃ¶nnten nur an solche Personen erbracht werden, die eine versicherungspflichtige ArbeitnehmertÃ¤tigkeit anstrebten, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Mit Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden seien in Â§ 45 SGB III neben den Ausbildungssuchenden zwei Gruppen genannt, die entweder noch der Versichertengemeinschaft angehÃ¶ren oder ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis anstrebten. Aus der NÃ¤he dieser beiden Adressatengruppen zur Versichertengemeinschaft sei zu folgern, dass auch der Ausbildungssuchende im Sinne von Â§ 45 SGB III eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit anstreben mÃ¼sse. Ansonsten wÃ¼rde er gegenÃ¼ber dem Arbeitslosen im Sinne von Â§ 16 und Â§ 45 SGB III ungerechtfertigter Weise bessergestellt. Auch die Entstehungsgeschichte des Â§ 45 SGB III belege die Richtigkeit des Standpunktes der Beklagten. Nach dem einschlÃ¤gigen Gesetzesentwurf entspreche die in Â§ 45 geregelte Leistung im Wesentlichen der von Â§ 53 des auÃer Kraft getretenen ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes. Danach liege es nahe, dass â wie nach dem AFG â eine Leistung nur erbracht werde, wenn ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis angestrebt werde. FÃ¼r ein solches VerstÃ¤ndnis spreche auch die Systematik des Gesetzes. Die Arbeitslosenversicherung sei vom Ãquivalenzprinzip geprÃ¤gt. Leistungen erhielten grundsÃ¤tzlich nur diejenigen, die zuvor selbst BeitrÃ¤ge erbracht hÃ¤tten. Nur ausnahmsweise kÃ¶nnten auch diejenigen leistungsberechtigt sein, die durch die Leistungen â etwa nach Â§ 45 SGB III â in den Stand versetzt werden sollen, in die Versichertengemeinschaft aufgenommen zu werden. Dies gelte um so mehr, als die Leistung nach Â§ 45 SGB III beitragsfinanziert sei und nicht aus Bundesmitteln finanziert werde. Die EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers seien dagegen nicht stichhaltig. Es sei kein Widerspruch, einerseits Vermittlungsangebote in ein BeamtenverhÃ¤ltnis zu unterbreiten, andererseits jedoch Fahrtkosten hierfÃ¼r nicht zu erstatten. Beide Leistungen erfolgten nÃ¤mlich aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und folgten unterschiedlichen Voraussetzungen. Auch aus den Dienstanweisungen der Beklagten, die fÃ¼r das Gericht grundsÃ¤tzlich nicht verbindlich seien, ergebe sich nichts anderes. In der Dienstanweisung zu Â§ 60 SGB III sei lediglich geregelt, dass ein anderweitige erstmalige Ausbildung auch in einer Ausbildung als Beamter bestehen bestehen kÃ¶nne.

Gegen das ihm am 1. MÃ¤rz 2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 2. April 2002 (Osterdienstag) Berufung eingelegt. Zur ihrer BegrÃ¼ndung vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Die Argumentation des Sozialgerichts sei unzutreffend. Â§ 45 SGB III enthalte gerade nicht die Formulierung "Ausbildungssuchende, die eine

versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung anstreben". Die Vorschrift umfasse vielmehr das gesamte Spektrum der Ausbildungssuchenden. Mit den Neuregelungen in Â§ 45 SGB III habe der Gesetzgeber die nach dem AFG bestehende EinschrÃ¤nkung aufgegeben und sich dafÃ¼r entschieden, dass nunmehr auch Personen, die sich um die Aufnahme in ein Ã¶ffentlich-rechtliches AusbildungsverhÃ¤ltnis bewerben, in den Genuss der Reisekostenerstattung kommen sollten. Damit werde das Ãquivalenzprinzip bewusst durchbrochen, zugunsten des obersten Gesetzeszieles der BekÃ¤mpfung von Arbeitslosigkeit bzw. deren Verhinderung. Jede einschrÃ¤nkende Auslegung des Â§ 45 SGB III wÃ¼rde damit dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Eine Pflicht zur KostenÃ¼bernahme ergebe sich auch daraus, dass der KlÃ¤ger durch die Beklagte nicht darÃ¼ber belehrt worden sei, dass nur die Kosten fÃ¼r die Bewerbung um eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit erstattungsfÃ¤hig seien. Erst im April 2002 sei in das Merkblatt "Berufsberatung" der Hinweis aufgenommen worden, dass Kosten nur erstattungsfÃ¤hig seien, wenn die erstmalige Ausbildung sozialversicherungspflichtig sei. Damit habe der KlÃ¤ger darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass eine KostenÃ¼bernahme auch fÃ¼r den Fall einer Anstellung in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen DienstverhÃ¤ltnis erfolge. Die Beklagte verstoÃe damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn in vergleichbaren FÃ¤llen habe sie Reisekosten auch fÃ¼r Bewerber in ein BeamtenverhÃ¤ltnis erstattet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Februar 2002 sowie die Bescheide der Beklagten vom 6. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine AntrÃ¤ge auf Erstattung von Reisekosten vom 22. September 1999, 12. Januar 2000, 26. Januar 2000, 17. Februar 2000, 2. MÃ¤rz 2000, 15. MÃ¤rz 2000 und 5. April 2000 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das mit der Berufung angegriffene erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Eine Ãbernahme von Reisekosten sei dem KlÃ¤ger zu keiner Zeit zugesichert worden. Auf Vertrauensschutz dÃ¼rfe er sich demgemÃ¤Ã nicht berufen. Auch aus gleichgelagerten FÃ¤llen kÃ¶nne der KlÃ¤ger keine Rechte ableiten, denn es gelte der Grundsatz "keine Gleichheit im Unrecht".

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten (8 Hefter) Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft, denn die Klage

betrifft eine Geldleistung von mehr als 1.000,- DM (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die insgesamt sieben ErstattungsantrÃ¤ge betreffen Kosten fÃ¼r Bahnfahrten in HÃ¶he von insgesamt 987,40 DM sowie eine Pkw-Fahrt Ã¼ber 558 km, fÃ¼r die nach Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB III i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes eine Erstattung von 0,38 DM pro km in Betracht kommt. Damit betrÃ¤gt der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.199,44 DM.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn das Sozialgericht Berlin hat die Klage unter zutreffender WÃ¼rdigung der Sach- und Rechtslage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten anlÃ¤sslich der Bewerbungen in den Polizeivollzugsdienst verschiedener LÃ¤nder auf der Grundlage von Â§ 45 SGB III.

Nach dieser Vorschrift kÃ¶nnen Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende sowie Ausbildungssuchende zur Beratung und Vermittlung unterstÃ¼tzende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kÃ¶nnen. Als unterstÃ¼tzende Leistungen kÃ¶nnen Kosten (1.) fÃ¼r die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten) sowie (2.) im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu VorstellungsgesprÃ¤chen (Reisekosten) Ã¼bernommen werden.

GrundsÃ¤tzlich sieht das Gesetz damit Reisekosten im Zusammenhang mit Fahrten zu VorstellungsgesprÃ¤chen als erstattungsfÃ¤hig an. Die drei Adressatengruppen (Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sowie Ausbildungssuchende) sind in den Â§Â§ 15 bis 17 des SGB III legal definiert. Danach (Â§ 15 Satz 1 SGB III) sind Ausbildungssuchende Personen, die eine Berufsausbildung suchen.

Die Beklagte hat die Erstattung der Reisekosten abgelehnt, weil der KlÃ¤ger keine privatrechtliche Berufsausbildung, sondern ein Ã¶ffentlich-rechtliches Dienst- und TreueverhÃ¤ltnis angestrebt habe. Die Beklagte hat damit ein Ermessen nicht ausgeÃ¼bt, sondern die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine ErmessensausÃ¼bung verneint. Das entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann der Senat nach eigener SachprÃ¼fung zunÃ¤chst Bezug nehmen auf die ausfÃ¼hrliche und sorgfÃ¤ltige BegrÃ¼ndung in den EntscheidungsgrÃ¼nden des mit der Berufung angegriffenen Urteils (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Hinzu treten folgende ErwÃ¤gungen: Schon auf der Grundlage von Â§ 53 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 des zum 31. Dezember 1997 auÃer Kraft getretenen ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG), der VorgÃ¤ngervorschrift von Â§ 45 SGB III, war die Aufnahme eines beamtenrechtlich gestalteten AusbildungsverhÃ¤ltnisses nicht mit der Erstattung von Bewerbungs- oder Reisekosten fÃ¶rderbar. In seinem Urteil vom 12. April 1984 (7 RAr 57/83, Abdruck S. 8 ff.) hat das Bundessozialgericht dies

aus dem systematischen Zusammenhang der FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme mit der Arbeitsvermittlung geschlussfolgert. Leistungen nach Â§ 53 AFG sollten danach die VermittlungstÃ¤tigkeit der Beklagten unterstÃ¼tzen. Die Arbeitsvermittlung ziele aber nach Â§ 13 AFG auf die BegrÃ¼ndung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen ab. BemÃ¼hungen zur BegrÃ¼ndung von BeamtenverhÃ¤ltnisses fielen nicht unter den Begriff der Arbeitsvermittlung. Zwar seien die ArbeitsÃ¤mter nicht gehindert, Arbeitslosigkeit gegebenenfalls dadurch zu beseitigen, dass sie Ausbildungssuchende auf andere, nicht zum Arbeitsmarkt zu rechnende AusbildungsmÃ¶glichkeiten hinwiesen. Hieraus folge jedoch nicht die Einsetzbarkeit von Beitragsmitteln fÃ¼r Ausbildungssuchende, die in eine Beamtenausbildung strebten.

An dieser Rechtslage wollte der Gesetzgeber des SGB III entgegen der durch nichts belegten Auffassung des KlÃ¤gers nichts Ã¤ndern. Das Sozialgericht hat insoweit zutreffend auf den Gesetzentwurf in der Bundestags-Drucksache 13/4941, S. 162, hingewiesen, wonach die in Â§ 45 SGB III geregelten Leistungen im wesentlichen denen in Â§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AFG entsprechen sollten. Mit dem SGB III hat sich auch die Zielrichtung der Arbeitsvermittlung nicht etwa auf die BegrÃ¼ndung Ã¶ffentlich-rechtlicher AusbildungsverhÃ¤ltnisse ausgedehnt. Â§ 35 Abs. 1 SGB III gibt keinen Anlass zu solch einer erweiternden Auslegung. Dass die Arbeitsvermittlung nach wie vor auf den privatrechtlichen Bereich abzielen soll, belegen auch hier die Gesetzgebungsmaterialien (Bundestags-Drucksache 13/4941, S. 160), wo als Neuerung lediglich die Pflicht zur Arbeitsvermittlung und die Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung (frÃ¼her Â§ 13 AFG) und der Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen (frÃ¼her Â§ 29 AFG) hervorgehoben werden und im Ãbrigen die BegrÃ¼ndung von "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen" als Ziel der Vermittlung definiert wird.

Danach ist die Rechtslage ausgehend von Wortlaut, Systematik und Historie des Gesetzes eindeutig. Dass die Ausbildungssuche im Sinne von Â§ 15 SGB III sich nicht auf die BegrÃ¼ndung einer Beamtenlaufbahn beziehen kann, ist im Ãbrigen einhellige Meinung in der Kommentarliteratur (vgl. Safferling in Wissing u.a., SGB III, Stand Juni 2001, Rdnr. 6 zu Â§ 15; Timme in Hauck/Noftz, SGB III, Stand Mai 1998, Rdnr. 6 zu Â§ 15; Wannagat, SGB III, Stand Oktober 1999, Rdnr. 1 zu Â§ 15); abweichende Ansichten sind insoweit nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024